

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Große Ehrenfelder Karnevals-Gesellschaft „Rheinflotte“ von 1951 e. V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Geschäftsstelle, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vereins.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Köln
3. Vereinbarter Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten jeder Art ist Köln.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) Pflege der Geselligkeit und den Kölner Karneval als Brauchtum zu fördern
 - b) die Durchführung karnevalistischer Brauchtumsveranstaltungen
 - c) wirtschaftliche, politische und religiöse Zwecke werden nicht verfolgt
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Anspruch auf Erstattung von Auslagen besteht nur bei Vorlage der Kostenbelege.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift, auch für die Zahlung der Beiträge
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluß angenommen ist.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu fördern; sowie den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nachzukommen.

Der Verein verpflichtet jedes Mitglied, bei karnevalistischen Veranstaltungen des Vereins selbst oder auch anderer Gesellschaften Mütze, Uniform und karnevalistische Orden zu tragen, um den Verein nach außen zu repräsentieren.

Senatoren

4. Senator kann nur sein, wer Mitglied der Gesellschaft ist. Die Senatoren bilden den Senat. Der Senat wählt einen Vorstand aus seiner Mitte bestehende aus:
 - a). Senatspräsident
 - b). Senatsgeschäftsführer
 - c). Senatsschatzmeister

Die Aufnahme eines Senators erfolgt auf Vorschlag von 2 Senatoren (Bürgen).

Die Zustimmung des Senats ist erforderlich.

Der Ausschluss aus dem Senat kann von der Senatsversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Ehrenmitglieder

5. Personen, die sich besonders um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Belangen des Vereins Schaden zugefügt hat. Über einen solchen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen nach Anhörung des Betroffenen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ausschlussandrohung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6

Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Mitglieder entrichten; voranzahlbar zu Beginn des Geschäftsjahres an die Kassenführung des Vereins, einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Insbesondere sind ihr vorgehalten

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes sowie anderer Berichte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie Beschlussfassungen über Änderungen von Aufnahmebeiträgen ,
- die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen und eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird auf Anweisung des Vorstandes durch den Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen. Dabei sind Anträge der Satzungsänderungen im Wortlaut bekannt zu machen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand über die Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschlossen wird.

3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand aus wichtigen Gründen ein, oder wenn mindestens 1/10 der bei Antragseingang vorhandenen Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt haben. Eine solche Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang stattfinden.

4. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der erschienen Mitglieder. Vor Beginn der Versammlung ist die Zahl der anwesenden Stimmen festzustellen und bekannt zu geben.

5. Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn sich hierfür mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen ausspricht. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, sowie die Kassenprüfer können in jeweils getrennten Abstimmungen gemeinsam gewählt werden, es sei denn Gegenvorschläge zu einzelnen Personen liegen vor oder mindestens ein Viertel der

anwesenden Stimmen spricht sich für Einzelabstimmungen aus.

6. Die beiden Kassenprüfer sind alljährlich zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Haushaltsführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten
7. Von der Sitzung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ein Protokoll anzufertigen, das von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen zu versenden.

§ 9

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Verwaltung des Vermögens.
Der Vorstand unterliegt der Bindung an die Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Senatspräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können jedoch erstattet werden.
Die Ämter Präsident und 1. Vorsitzender können wahlweise in Personalunion oder als Einzelämter gewählt werden.
Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes ein Mitglied delegieren. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für eine entsprechende verkürzte Amtszeit statt. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, erfolgt die Neuwahl in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit Begründung beantragen. Die Sitzung muss spätestens einen Monat nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden. Der Präsident leitet die öffentlichen Termine und der 1. Vorsitzende leitet die nicht öffentlichen des Vereins, die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10

Ehrenrat

Er besteht aus 3 Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von einer Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder nötig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung selbst muss mit mindestens drei Viertel der Stimmen der Erschienenen Mitgliedern erfolgen. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Kommt wegen ungenügenden Besuchs der Mitgliederversammlung ein Beschluss nicht zustande, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Eine so einberufene neue Mitgliederversammlung kann dann über die Vereinsauflösung mit den Stimmen von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließen. In der erneuten Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt im Falle der Vereinsauflösung einen Liquidator und bestimmt dessen Vertretungsbefugnis.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums und des Karnevals in Köln.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch wirksame Regelungen mit dem gewollten Inhalt zu ersetzen.
2. Der Vorstand ist bevollmächtigt eine Geschäftsordnung zu erstellen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Der Vorstand

Friedhelm Altenbeck
Präsident

Rudi Winterscheidt
Schriftführer